

COVID-19 UND WIR FINANZBERICHTERSTATTUNG ABSCHLUSSPRÜFUNG

Juni 2020



EXECUTIVE SUMMARY

Nach einem durchwegs positiven Start ins neue Jahrzehnt war im März 2020 nichts mehr so wie es war. Neben dem unfassbaren menschlichen Leid hat CoViD-19 auch noch nicht absehbare Auswirkungen auf Unternehmen und deren Fortbestandsfähigkeit.

AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF ABSCHLUSSERSTELLUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG



Hätten Zeitungsberichte im Dezember 2019 die bis dato nur aus Asien bekannten erheblichen wirtschaftlichen und sozioökonomischen Schäden einer Pandemie auch für Europa prognostiziert und vorhergesagt, dass im April 2020 selbst erfolgreiche, seit Jahren nachhaltig wirtschaftende Unternehmen vor dem wirtschaftlichen Ruin stehen werden und ein Großteil der arbeitenden Bevölkerung zumindest von Kurzarbeitsmaßnahmen betroffen sein wird, wäre diese Zeitungsberichte bestenfalls belächelt worden.

CoViD-19 hat Auswirkungen auf uns alle, und diese Auswirkungen werden bis auf weiteres zu spüren sein. Diese haben zwar glücklicherweise einen bis dato überschaubaren Einfluss auf Gesundheit und Leben und stellen sich für Jahresabschlusserstellung und Rechnungslegung wie nachfolgend beschrieben dar.

Die in dieser Broschüre angeführten Themenbereiche stellen unsere Auswahl wichtiger Einzelpunkte (Stand Juni 2020), jedoch keine vollständige und umfassende Aufarbeitung von Einzelthemen dar.

Jahresabschlusserstellung

Die Auswirkungen auf die Erstellung von Jahresabschlüssen sind vielfältig und betreffen insbesondere Bewertungsüberlegungen. Sofern natürlich generell von einem positiven Unternehmensfortbestand ausgegangen werden kann. Sollte die Going Concern - Prämisse nicht mehr vorliegen, bleibt für Unternehmen als letzter Akt nur mehr die Erstellung eines Vermögensstatusses zu Liquidationswerten.

Abschlussprüfung

Die Auswirkungen auf uns als Abschlussprüfer sind ebenfalls nicht zu unterschätzen, da unsere Arbeit gerade in Krisenzeiten mit besonderer Verantwortung verbunden ist. Modifikationen oder gar Einschränkungen von Prüfungsurteilen können unmittelbare Auswirkungen auf Kredit- und Förderfähigkeit von Unternehmen haben. Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst und tragen diese nicht leichtfertig.

Was wir auf jeden Fall zusichern können, ist unser Commitment, unseren Klienten unter Einhaltung sämtlicher Berufs- und Unabhängigkeitsgrundsätze auch in Krisenzeiten flexibel und unkompliziert zur Verfügung zu stehen.

DR. CHRISTINE EDER-WILDPANER
christine.eder@moore.at

Moore Interaudit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

THEMENBEREICHE

Als „Refresher“ haben wir die wesentlichen Schlagworte, die uns als Jahresabschlusssteller bzw. Abschlussprüfer unmittelbar betreffen, in einem Suchrätsel zusammengefasst. Besonders krisenbewusst ist, wer alle 14 Begriffe identifizieren kann. Die Lösung befindet sich auf einer Folgeseite.

V	T	J	G	A	V	G	U	G	E	R	G	D	G	Z	A	V	S	P	M
D	N	Y	G	U	M	R	B	N	A	F	O	T	N	L	K	N	O	R	X
J	E	S	C	S	C	G	Y	U	P	S	I	T	U	I	V	I	N	U	U
L	M	L	H	S	H	O	V	R	Y	D	N	Y	L	P	R	B	A	E	B
N	R	A	Z	C	U	P	V	E	B	A	G	K	L	Z	V	O	Q	F	D
F	I	F	R	H	F	H	W	I	W	H	C	S	E	G	H	Q	V	U	H
B	A	W	T	U	F	P	O	R	D	Z	O	Q	H	C	W	W	Y	N	N
T	P	X	Y	E	O	Z	N	U	R	A	N	Y	R	Y	R	I	B	G	M
J	M	N	H	T	A	N	B	T	T	N	C	K	E	L	Y	G	R	S	P
V	I	T	Y	T	T	M	K	K	J	Q	E	U	T	D	N	N	M	U	I
M	C	J	B	U	K	E	X	U	O	Z	R	R	R	X	V	I	F	R	R
S	I	K	B	N	C	T	T	R	F	E	N	D	E	X	D	L	M	T	U
X	J	O	G	G	R	U	F	T	X	M	I	X	W	E	V	A	V	E	Q
U	I	X	S	E	U	H	C	S	U	Z	N	E	T	S	O	K	X	I	F
R	C	I	E	Z	G	E	M	E	I	N	K	O	S	T	E	N	D	L	Y
E	N	P	O	T	V	K	N	R	N	E	T	S	O	K	R	E	E	L	F
K	O	N	Z	E	R	N	A	B	S	C	H	L	U	S	S	Y	F	Z	O
B	E	W	E	R	T	U	N	G	S	S	T	E	T	I	G	K	E	I	T
C	M	J	D	A	G	E	I	T	N	A	R	A	G	T	I	D	E	R	K
O	S	T	R	E	S	S	T	E	S	T	P	C	M	Q	J	H	X	R	P

AUSWIRKUNGEN AUF RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSSERSTELLUNG

Die Auswirkungen betreffen einerseits die grundlegende Going Concern - Prämisse (Wegfall der Geschäftsgrundlage) sowie spezifische Bewertungsfragen und Offenlegungserfordernisse.

GOING CONCERN

Die grundlegende Fragestellung ist augenscheinlich die der kurzfristigen Fortführbarkeit eines Unternehmens. Ist diese - trotz Ergreifens sämtlicher Maßnahmen - nicht gegeben, stellt sich die Frage der Jahresabschlussstellung nur zweitrangig.

Ist „Going Concern“ anzunehmen (Hinweis: gegebene Wahrscheinlichkeit der Fortführbarkeit des Unternehmens für zumindest 12 Monate ab Bilanzstichtag), ist abzuwägen, ob im Jahresabschluss auf allfällige diesbezügliche Unsicherheiten hinzuweisen ist.

Die Going Concern - Beurteilung erfolgt unverändert auf Basis der zum Beurteilungszeitpunkt verfügbarer Informationen

WERTBEGRÜNDUNG UND WERTERHELLUNG

Die Berücksichtigung von CoViD-19 Auswirkungen auf die Bewertung und Erfassung einzelner Jahresabschlussposten richtet sich danach, ob zum betreffenden Jahresabschlussstichtag CoViD-19 in der bekannten Form bereits als globales Ereignis einzuordnen war.

Das Vorliegen zum 31.12.2019 wird im aktuellen Schrifttum einhellig verneint; nicht von der Hand zu weisen ist jedoch das Vorliegen zum 31.03.2020 und danach.

Demnach betreffen die CoViD-19 bezogenen Auswirkungen zum 31.03.2020 sowie zu nachfolgenden Stichtagen nicht nur die Beurteilung des generellen Fortbestands sowie damit in Zusammenhang stehende Angaben, sondern tatsächlich auch die Bewertung und Bilanzierung einzelner Bilanzposten, wie nachfolgend dargelegt.

AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGKEIT

Gemäß § 82 Abs 5 GmbHG (analog für die AG anwendbar) ist der Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen, wenn nach dem Stichtag erhebliche und voraussichtlich nachhaltige Verluste/Wertminderungen eingetreten sind. Dies ist in jedem Unternehmen individuell zu entscheiden; aktuell empfiehlt es sich (auch zur Erfüllung allfälliger Förderbedingungen) von unangemessen hohen Ausschüttungen abzusehen.

BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND SCHULDEN

Die Bewertung richtet sich auch in CoViD-19 - Zeiten nach den allgemeinen Bewertungsprinzipien. Spezifische CoViD-19 - basierende Erleichterungen sind sowohl nach UGB als auch nach IFRS nicht zu erwarten, daher sind insbesondere die Voraussetzungen für außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen.

CoViD-19 ist unzweifelhaft als „triggering event“ iSd IAS 36 anzusehen.

Durchbrechen des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit

Das deutsche Schrifttum (insbesondere: IDW) diskutiert die Corona-bedingte Zulässigkeit der Abkehr vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 2 dHGB). Die Folgen des Coronavirus stellen demnach ein gravierendes exogenes Ereignis dar, mit ebensolchen Auswirkungen. Soweit dies individuell zu einer erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigung oder gar einer Krise führt, ist eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik unter Umständen möglich. Das gilt etwa dann, falls die bisherige Bilanzpolitik zur Legung stiller Reserven geführt hat und dies fortan vermieden werden soll.

Impairment

Nicht auszuschließen ist demnach das Vorliegen von nachhaltigen Wertminderungen langfristiger Vermögensgegenständen wie bei Firmenwerten, Sach- und Finanzanlagevermögen (Unsicherheit bei den Annahmen aufgrund der Verschiebung oder des gänzlichen Ausfalls von Zahlungen etc).

Vorräte: Gemeinkosten

Die Vorratsbewertung berücksichtigt nach UGB und IFRS (vereinfacht) Gemeinkosten, die im Rahmen des normalen Produktionsprozesses anfallen.

Leerkosten, die aus der krisenbedingten Unterauslastung der Produktion anfallen, sind nicht ansatzfähig und müssen in der Kostenformel neutralisiert werden.

Vorräte, Anlagen: Existenz und Vollständigkeit am Bilanzstichtag

Als unangenehmer Nebeneffekt ist die Tatsache zu sehen, dass aufgrund krisenbedingter Einschränkungen

EXKURS: REVERSE STRESS TESTING

In Grossbritannien wird das Konzept des „Reverse Stress Testings“ diskutiert, das als disruptiv bzw. als Alternative zum traditionellen Stresstest gesehen wird.

Der traditionelle Stresstest ist als vorausschauende Modellierung definiert, bei welcher bestimmte Parameter angepasst werden, um deren Auswirkungen zu evaluieren. Typischerweise werden im Modell die verfügbaren Vermögenswerte angepasst, um den daraus entstehenden Finanzierungsbedarf zu ermitteln. Die Annahme der Parameter sowie deren Veränderungen stellen subjektive Schätzungen dar, die fehleranfällig sein können und somit zu verfälschten Ergebnissen und Einschätzungen führen können.

Das Konzept des „Reverse Stress Test“ ist methodisch eine Zielwertsuche und nähert sich dagegen einem vordefinierten Ergebnis an unter Berücksichtigung der Fragestellungen:

- Bei Eintritt welcher Umstände entsteht eine Gefährdung des Fortbestands?
- Welches einzelne Ereignis bzw. welche Folge von Ereignissen könnte dazu führen?
- Welche Maßnahmen zur Vermeidung können gesetzt werden?

Ein Beispiel wäre die Prüfung der Prämisse „Finanzbedarf von 3 MEUR in den nächsten 6 Monaten wird nicht überschritten, kurzfristige Liquidität daher gesichert“, in dem als Ergebnis ein nachhaltiger Umsatzrückgang in den nächsten 4 Monaten ermittelt werden könnte, der zu einer Gefährdung führen würde. Als Gegen-schluss kann daraus gezogen werden, dass ein Rückgang über „nur“ 3 Monate keine nachhaltige Gefährdung darstellt. Die Beurteilung des Stresstests liegt demnach auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines über 3 Monate hinausgehenden Umsatzrückgangs und erlaubt in der Modellierung die Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen zur Abwehr der Zahlungsunfähigkeit.

gen die Durchführung einer Jahresinventur durch praktische Umstände erschwert wird (Kontaktbeschränkungen, Kurzarbeit). Diese sollten vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt werden, um allfällige Hindernisse schon vorab auszuräumen.

Gemäß § 192 UGB (Inventurverfahren) kann auf die körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden, wenn „durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann“.

Ebenso besteht die Möglichkeit der vor- und nachgelagerten Stichtagsinventur (binnen 3 Monaten VOR bzw 2 Monaten NACH dem Stichtag), sofern kein permanentes Inventurverfahren etabliert ist.

Vorräte - Bewertung

Krisenbedingt können sich Auswirkungen auf den Absatzmärkten (Volumen, Preis) zu Abschreibungen von Vorratsvermögen aufgrund des Entfalls der Veräußerungsfähigkeit, einer gesunkenen Umschlagshäufigkeit oder erhöhter Lagerkosten führen.

Forderungen

Naturgemäß sind in Krisenzeiten Zahlungsverzögerungen und Zahlungsausfälle zu beobachten.

Diese sind zum Abschlussstichtag in Form von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen,

wobei jedoch auch öffentliche Unterstützungen für die jeweiligen Schuldner zu berücksichtigen sind.

Berücksichtigung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Bei schwebenden Absatz- und schwebenden Beschaffungsgeschäften kann es durch COVID-19 zum Erfordernis der Bildung von (Drohverlust-)Rückstellungen kommen.

Durch das mögliche Brechen von Kreditbedingungen (Covenants) kann sich der Ausweis von Verbindlichkeiten von langfristig auf kurzfristig ändern.

Sofern Eventualverbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse schlagend werden, sind sie in der Bilanz als Schulden aufzunehmen.

Umsatzrealisierung

Da die Umsatzrealisierung (insbesondere IFRS 15) auf der Annahme der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Zahlungsströmen (Einzahlungen) basiert, sind allfällige Corona-bedingte Verzögerungen im Modell zu berücksichtigen und gegebenenfalls anzupassen.

KONZERNABSCHLUSS

Die Erstellung von Konzernabschlüssen erschwert sich durch Zugangs(Reise-)beschränkungen in An-sässigkeitsländern sowie individuellen lokalen Bewertungshindernisse, die lokale Schätzungen unmöglich machen und so zu wesentlichen Schätzunsicherheiten und anderen Hemmnissen führen können.

AUSWIRKUNGEN AUF ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Prüfung von Schätzungen („Estimates“)

Die Auswirkungen von CoViD-19 lassen sich aus heutiger Sicht nur schwer einschätzen, da insbesondere Faktoren wie die Aufhebung Corona-bedingter Beschränkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit einer „zweiten Welle“ äußerst schwer in Forecast-Modellen abbildbar sind.

Der Abschlussprüfer ist angehalten, Schätzungen der Geschäftsleitung (Wertbeeinträchtigung, Rückstellungshöhe etc.) kritisch zu hinterfragen und mit eigenen Vergleichsmodellen zu verifizieren. Dies betrifft im aktuellen Umfeld auch Schätzungen externer Experten (Aktuare, Immobiliensachverständige).

Corona-bedingt kann es zu Schätzunmöglichkeiten kommen, die zu wesentlichen Prüfungshemmnissen führen. In jedem Fall sollte es aber möglich sein, bestmögliche Schätzungen zu erstellen und diese für die Jahresabschlussadressaten transparent zu erläutern.

Praktische Auswirkung

Die frühzeitige Identifizierung von Schätzungen der Geschäftsleitung, die sich im aktuellen Umfeld als besonders kritisch darstellen, ist die Grundvoraussetzung dafür, diese Modelle im Rahmen der Abschlussprüfung umfassend zu würdigen zu können.

Nur so können Prüfungshemmnisse minimiert und Modifikationen des Prüfungsurteils vermieden werden.

Zugang zu Prüfungsnachweisen

Prüfungshandlungen, die die physische Begutachtung von Vermögenswerten umfassen, können durch CoViD-19 - bedingte Zugangsbeschränkungen erschwert bzw. unmöglich werden. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an Vorratsinventuren, die entweder gar nicht durchgeführt werden, oder aufgrund behördlicher Einschränkungen dem Abschlussprüfer nicht zugänglich sein können.

Sofern es sich beim Vorratsbereich um ein wesentliches Prüfungsgebiet handelt, können sich hieraus Prüfungshemmnisse ergeben, die den Abschlussprüfer hindern, sich ein umfassendes Prüfungsurteil darüber zu bilden, ob der im Jahresabschluss ausgewiesene Vorratsstand existiert und vollständig abgebildet ist. Die Folge wäre eine Einschränkung des Prüfungsurteils.

Praktische Auswirkung

Unser Ziel ist es, mögliche Prüfungshemmnisse im Vorfeld zu identifizieren, um zeitgerechte Maßnahmen zu ermöglichen. Gerade im Vorrats- und Sachanlagenbereich bieten sich sogenannte „alternative Prüfungshandlungen“ an, die zwar einen höheren Zeitaufwand mit sich ziehen, jedoch allfällige Prüfungshemmnisse beseitigen können.

Ebenso ist der aktuell diskutierte, teilweise bereits angewendete Ansatz, Flugdrohnen mit Kamera zur Inventuraufnahme zu verwenden. Prüfungshemmnisse können somit in vielen Fällen beseitigt werden.

Prüfung von Konzernabschlüssen

ISA 600 als anwendbarer Standard sieht eine umfassende Interaktion des Konzernabschlussprüfers mit den Prüfern lokaler Konzerntochtergesellschaften sowie mit diesen Tochtergesellschaften selbst vor.

CoViD-19 führt aktuell zu Reisebeschränkungen, die sowohl Konzernprüfungsteams als auch lokale Prüfungsteams in deren Aktionsradius einschränken und somit zu wesentlichen Prüfungshemmnissen führen können.

Die Beurteilung wesentlicher Schätzungen auf der Ebene von Konzerntochtergesellschaften (z.B. Bewertung wesentlicher Anlagegüter) kann somit erschwert bzw. auch unmöglich werden.

Praktische Auswirkung

Auch hier gilt es, gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, die eine abschließende Beurteilung wesentlicher Sachverhalte zulassen.

Die - grundsätzlich unerlässlichen - vor-Ort-Besuche bei wesentlichen Konzerntöchtern und deren Prüfern können somit behelfsweise durch Videokonferenzen ersetzt werden. Auch können Prüfer von Konzerntöchtern in den Prüfungsinstruktionen ersucht werden, noch detailliertere Prüfungshandlungen zu kritischen Einzelsachverhalten schon vorab zu planen, um so ausreichende Prüfungssicherheit zu erlangen.

Beurteilung der Going Concern - Annahmen

Die Feststellung der Fortbestehensfähigkeit eines Unternehmens obliegt immer der Geschäftsleitung und ist niemals Aufgabe des Abschlussprüfers.

Der Abschlussprüfer beurteilt im Rahmen der Prüfungstätigkeit die Zulässigkeit und Nachvollziehbarkeit der von der Geschäftsleitung getroffenen Einschätzungen.

Hierbei sind wir angehalten, die Planungsrechnungen objektiv und kritisch zu beurteilen und Nachweise einzuholen, die belegen, dass sämtliche Umstände, die die Gesellschaft betreffen, realistisch abgebildet wurden.

Dies umfasst auch, ob allgemein bekannte Umstände (zB „Lockdown“) im Modell berücksichtigt wurden.

Praktische Auswirkung

Neben den weiterhin allgemein gültigen Grundsätzen erfordert CoViD-19 in vielen Fällen staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherung des Unternehmensbestands.

Sofern die unternehmensspezifischen Antragsvoraussetzungen realistisch erfüllt scheinen und bereits eingereichte Anträge jedoch noch nicht endgültig bewilligt wurden, kann im aktuellen Umfeld dennoch davon ausgegangen werden, dass Planungsrechnungen Einzahlungen aus solchen Unterstützungen bereits aktuell berücksichtigen dürfen.

BEANTRAGUNG STAATLICHER FÖRDERUNGEN - SONSTIGE BESTÄTIGUNGEN

CoViD-19 bezogene staatliche Förder- und Unterstützungsprogramme erfordern in vielen Fällen die Mitwirkung des Abschlussprüfers, insbesondere in der Abgabe spezifischer Bestätigungen und Zusicherungen als Voraussetzungen von Kreditbesicherungen und Fixkostenzuschüssen.

Hier stellt sich die Frage der Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Solche Bestätigungsleistungen gefährden nach berufsständischer Ansicht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers NICHT, sofern der Abschlussprüfer nicht in die Erstellung der Förderanträge eingreift bzw Grunddaten zur Bearbeitung von Förderanträgen selbst ermittelt und die damit verbundenen Antragsdetails erstellt. Die bloße Übermittlung von Anträgen (Fixkostenzuschuss in FinanzOnline) stellen keine Gefährdung der Unabhängigkeit dar.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Zusicherungsleistungen nach berufsständischen Grundsätzen spezifische Auftragsarten darstellen, die entsprechend professionell durchzuführen und abzuarbeiten sind. Die Erstellung spezifischer Auftragsschreiben und spezifischer Berichte ist somit in den meisten Fällen unbedingt erforderlich, wie auch die Abgabe formeller Vollständigkeitserklärungen durch die Unternehmen selbst.

MODIFIZIERUNGEN DES PRÜFUNGSURTEILS

Während ein uneingeschränktes Prüfungsurteil einem geprüften Jahresabschluss bescheinigt, frei von wesentlichen Fehldarstellungen zu sein, kann das Prüfungsurteil auch ergänzt („Hervorhebung eines Sachverhalts“), eingeschränkt oder versagt/gar nicht abgegeben werden.

Die Hervorhebung eines im Jahresabschluss vorgelegten Sachverhalts hat keinen Einfluss auf das Prüfungsurteil und zielt darauf ab, die Adressaten des Jahresabschlusses auf eine wesentliche Erläuterung hinzuweisen (Beispiel: Erläuterung von Unsicherheiten der Unternehmensfortführung).

Die Einschränkung des Prüfungsurteils adressiert entweder eine Fehldarstellung eines wesentlichen Bereiches des Jahresabschlusses (nicht korrigierter Fehler, zB Überbewertung des Vorratsvermögens) oder die Tatsache, dass betreffend eines wesentlichen Bereichs des Jahresabschlusses Prüfungshemmnisse vorliegen, die keine abschließende Aussage zulassen, ob der vorliegende Jahresabschluss in diesem Bereich richtig oder falsch ist.

Die Versagung eines Prüfungsurteils erfolgt für in überwiegenden Bereichen fehdargestellten Jahresabschlüssen; eine Positivaussage zu möglicherweise korrekten Einzelposten erfolgt dabei nicht.

Die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils ist die Konsequenz eines in überwiegenden Teilen nicht prüfbar abgeschlossenen. Auch hier erfolgt keine Abgabe einer Positivaussage zu Einzelposten.

WAS UNS UNTERSCHIEDET

Da nicht nur wir Prüfungs- und Beratungsleistungen erbringen, dürfen wir Ihnen unsere Hauptfeatures auflisten, die uns - in Kombination gesehen - am Standort Salzburg ein Alleinstellungsmerkmal geben, mit dem wir uns insbesondere empfehlen.



Expertise und Kompetenz

Unser Team steht Ihnen mit umfangreichem Know-How zur Verfügung. Regional, aber nicht zu lokal, um Unabhängigkeitsbedenken erst gar nicht aufkommen zu lassen. Unsere Experten überzeugen mit maßgeschneiderten Lösungen im Bereich Assurance, Internal Audit, Risk Management und Corporate Finance, und mit klarer Kommunikation. Ein maßgeschneidertes Team, genau richtig groß.



Die spezifische Erfahrung aus Abschlussprüfungen

Die Mitglieder unseres Teams sind seit Jahren fester Bestandteil unseres Unternehmens und verfügen somit nicht nur über die nötige Erfahrung, sondern auch über die notwendige Fingerfertigkeit, um einen umfassenden Überblick über die Geschäftstätigkeit, die interne Organisationsstruktur bzw. das interne Kontrollsystem von Unternehmen zu erlangen.



Der richtige Ansatz

Wir verstehen uns als Dienstleister, nicht als „Prüfstelle“, deren einziger Zweck die Vergabe eines Stempels bzw. das Aufzeigen von Fehlern ist. Wir sind in einem dynamischen Umfeld tätig, das ein laufendes Hinterfragen und Neuerfinden unserer Tätigkeit mit sich zieht. Dieses Selbstverständnis prägt auch unseren Prüfungsansatz, der stark kollaborativ geprägt ist. Wir sind überzeugt, durch ein gemeinsames Miteinander allseitig zufriedenstellende Ergebnisse zu erzielen.



Der richtige Preis

Uns ist bewusst, dass nicht nur wir in einem anspruchsvollen Marktumfeld tätig sind, das eine strikte Kontrolle der sonstigen Fixkosten erfordert. Wir verfügen daher über eine moderne und technologisch ausgereiften Methodologie, um Ihnen zu kompetitiven Marktpreisen ein umfassendes Leistungsspektrum ohne Abstriche bei Qualität und Kommunikation anbieten zu können.

DES RÄTSELS LÖSUNG

V	T	J	G	A	V	G	U	G	E	R	G	D	G	Z	A	V	S	P	M
D	N	Y	G	U	M	R	B	N	A	F	O	T	N	L	K	N	O	R	X
J	E	S	C	S	C	G	Y	U	P	S	I	T	U	I	V	I	N	U	U
L	M	L	H	S	H	O	V	R	Y	D	N	Y	L	P	R	B	A	E	B
N	R	A	Z	C	U	P	V	E	B	A	G	K	L	Z	V	O	Q	F	D
F	I	F	R	H	F	H	W	I	W	H	C	S	E	G	H	Q	V	U	H
B	A	W	T	U	F	P	O	R	D	Z	O	Q	H	C	W	W	Y	N	N
T	P	X	Y	E	O	Z	N	U	R	A	N	Y	R	Y	R	I	B	G	M
J	M	N	H	T	A	N	B	T	T	N	C	K	E	L	Y	G	R	S	P
V	I	T	Y	T	T	M	K	K	J	Q	E	U	T	D	N	N	M	U	I
M	C	J	B	U	K	E	X	U	O	Z	R	R	R	X	V	I	F	R	R
S	I	K	B	N	C	T	T	R	F	E	N	D	E	X	D	L	M	T	U
X	J	O	G	G	R	U	F	T	X	M	I	X	W	E	V	A	V	E	Q
U	I	X	S	E	U	H	C	S	U	Z	N	E	T	S	O	K	X	I	F
R	C	I	E	Z	G	E	M	E	I	N	K	O	S	T	E	N	D	L	Y
E	N	P	O	T	V	K	N	R	N	E	T	S	O	K	R	E	E	L	F
K	O	N	Z	E	R	N	A	B	S	C	H	L	U	S	S	Y	F	Z	O
B	E	W	E	R	T	U	N	G	S	S	T	E	T	I	G	K	E	I	T
C	M	J	D	A	G	E	I	T	N	A	R	A	G	T	I	D	E	R	K
O	S	T	R	E	S	S	T	E	S	T	P	C	M	Q	J	H	X	R	P

Suchworte:

Leerkosten - Gemeinkosten - Bewertungsstetigkeit - GoingConcern - Impairment - Ausschüttung - Prüfungsurteil - Restrukturierung - COVID - Werterhellung - Fixkostenzuschuss - Kreditgarantie - Konzernabschluss - Stresstest

KONTAKTINFORMATIONEN

Moore Interaudit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

5020 Salzburg, Strubergasse 28
T +43 (662) 230 845
E interaudit@moore.at



interaudit.moore-global.com